



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2020 Nr. 22](#)
Veröffentlichungsdatum: 20.08.2020
Seite: 468

I

Änderung des Runderlasses „Anwendung der Ergänzenden Vertragsbedingungen – Informationstechnik“

20025

Änderung des Runderlasses „Anwendung der Ergänzenden Vertragsbedingungen – Informationstechnik“

Runderlass des

Ministeriums für Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie zugleich im
Namen aller Landesministerien
- CIO -

Vom 20. August 2020

Der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales „Anwendung der Ergänzenden Vertragsbedingungen – Informationstechnik“ vom 7. September 2015 ([MBL. NRW. S. 619](#)), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1. wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Angabe „2.2“ durch die Angabe „7“, die Angabe „24. September 2007“ durch die Angabe „10. Juni 2020“ und die Angabe „688“ durch die Angabe „309“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe d wird das Wort „IT-Service“ durch das Wort „IT-Serviceleistungen“ ersetzt.

bb) Die Buchstaben e und f werden aufgehoben.

cc) Buchstabe g wird Buchstabe e, die Wörter „die zeitlich unbefristete Überlassung“ werden durch die Wörter „den Kauf“ ersetzt und die Wörter „gegen Einmalvergütung“ werden gestrichen.

dd) Buchstabe h wird Buchstabe f, die Wörter „zeitlich befristete“ werden durch das Wort „zeitweilige“ ersetzt und „vor dem Wort „von““ wird das Wort „(Miete)“ eingefügt.

ee) Nach Buchstabe f werden die folgenden Buchstaben g und h eingefügt:

„g) für die Pflege von Standardsoftware (EVB-IT Pflege S),

h) für den Kauf von Hardware (EVB-IT Kauf),“

ff) Buchstabe j wird wie folgt gefasst:

„j) für die Beschaffung von IT-Dienstleistungen (EVB-IT Dienstleistung).“.

c) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„Der IT-Planungsrat hat zuletzt mit Beschlussfassung vom 24. Januar 2018 eine neue Fassung der EVB-IT Dienstleistung sowie zuvor am 16. März 2016 Neufassungen der EVB-IT Kauf und EVB-IT Instandhaltung zur Anwendung durch die Mitglieder empfohlen. Wie bereits bei den Neufassungen der Überlassung Typ A und Pflege S aus dem Jahr 2015 existieren nun auch bei EVB-IT Kauf und EVB-IT Instandhaltung Kombinationen der EVB-IT Vertragsmuster, mit denen sowohl der Kauf als auch die Instandhaltung von Hardware vereinbart werden kann.“

d) In Satz 5 wird das Wort „Sie“ durch die Angabe „Alle EVB-IT“ ersetzt.

2. In Nummer 2. wird in Absatz 2 nach „dem Wort „anzuwenden.“ der Satz „Für die Miete von Hardware und die Planung DV-gestützter Verfahren sind dies BVB-Miete und BVB-Planung.“ eingefügt.

3. Nummer 3. wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Im neuen Satz 2 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

- MBI. NRW. 2020 S. 468